OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800656/6/Bm/AK**

Datum: **Linz, 12. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 23. September 2025, GZ: BHRO/925130102790/25, wegen Verwaltungsübertretungen nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als hinsichtlich Spruchpunkt 2. die Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage herabgesetzt werden.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. mit 50 Euro bestimmt.
Hinsichtlich Spruchpunkt 1. hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 140 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. September 2025, GZ: BHRO/925130102790/25, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 700 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 3 Tagen, wegen Verwaltungsübertretungen nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 verhängt.

Nachstehende Tatvorwürfe wurden dem Bf in den Spruchpunkten 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 28.02.2025 – 30.03.2025
Ort: C-Straße

Sie haben im Zeitraum von 28.02. - 30.03.2025 die am Haus an der Adresse C-Straße, angebrachten Dachrinnen erneuert und haben Sie dadurch das reglementierte Gewerbe ‚Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk)' selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, obwohl Sie dafür keine Gewerbeberechtigung besitzen.

2. Datum/Zeit: 03.03.2025
Ort: C-Straße

Sie haben am 03.03.2025 das Dach einer an der Adresse C-Straße, befindlichen Gartenhütte erneuert und haben Sie dadurch das reglementierte Gewerbe ‚Dachdecker (Handwerk)' selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, obwohl Sie dafür keine Gewerbeberechtigung besitzen."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, das Straferkenntnis werde der Höhe nach angefochten. Ausgehend vom Schuld- und Unrechtsgehalt erweise sich die über den Bf verhängte Strafe als weder tat- noch schuldangemessen und sei deutlich überhöht. Wie in der Rechtfertigung bereits ausgeführt, sei es dem Bf bei Durchführung der Arbeiten nicht bewusst gewesen, dass er dadurch bereits die reglementierten Gewerbe „Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk)" und „Dachdecker (Handwerk)" ausgeübt habe, respektive, dass für diese geringen Tätigkeiten bereits eine Gewerbeberechtigung erforderlich sei. Beim Bf handle es sich um eine sonst um Einhaltung der ihn treffenden Pflichten sehr bemühte Persönlichkeit. Hätte er gewusst, dass er bereits reglementierte Gewerbe ausübe und eine Gewerbeberechtigung benötige, hätte er die Tätigkeiten unterlassen und sich zuvor um die entsprechenden Berechtigungen bemüht. Dem Bf sei durch das strikt abgeführte Verwaltungsstrafverfahren das Unrecht seiner Handlungen deutlich vor

Augen geführt worden und werde er fortan wieder darum bemüht sein, wie es seiner sonst üblichen Art entspreche, sich an alle ihn treffenden Vorschriften und Pflichten zu halten. Dem Bf sei sein unrechtes Handeln zutiefst unangenehm und bereue er dieses sehr. Die über den Bf verhängte Geldstrafe erweise sich daher als deutlich überhöht und hätte bereits eine weitaus geringere Geldstrafe das Auslangen gefunden.

Es wird daher der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1. eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen,
2. in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid beheben; in eventu die verhängte Geldstrafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 24. Oktober 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und der Rechtsvertreter des Bf auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet hat.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf hat in der Zeit von 28. Februar 2025 bis 30. März 2025 die am Haus an der Adresse C-Straße, angebrachten Dachrinnen und konkret am 3. März 2025 das Dach einer an der Adresse C-Straße, befindlichen Gartenhütte erneuert. Diese Tätigkeiten wurden gegen ein vereinbartes Entgelt vorgenommen, obwohl der Bf für die Durchführung keine Gewerbeberechtigung - weder für das Gewerbe „Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk)" noch für das Gewerbe „Dachdecker (Handwerk)" - besitzt.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und wird vom Bf auch nicht bestritten.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Da das LVwG Oö. gemäß § 9 VwGVG an die vom Bf angegebenen Beschwerdepunkte gebunden ist und gegenständlich sich die Beschwerde ausschließlich auf die Strafhöhe beschränkt, war auf die Tatvorwürfe dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 lauten wie folgt:

„§ 94. Folgende Gewerbe sind reglementierte Gewerbe:
[…]
11. Dachdecker (Handwerk)
[…]
64. Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk)
[…]

§ 366. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, begeht, wer
1. ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, und nicht Z 10 oder § 367 Z 8 anzuwenden sind;
[…]"

5.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.3. Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis über den Bf hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. Geldstrafen in Höhe von jeweils 700 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 3.600 Euro verhängt. Die Behörde ist nach den Angaben des Bf von einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen in Höhe von 3.000 bis 4.000 Euro ausgegangen. Mildernd wurde die geständige Verantwortung gewertet, Erschwerungsgründe wurden keine angenommen. Vorliegend ist auszuführen, dass durch eine unrechtmäßige Gewerbeausübung eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber jenen Gewerbetreibenden stattfindet, die im

Rahmen einer aufrechten Gewerbeanmeldung ihr Gewerbe rechtmäßig betreiben. Schon aus generalpräventiven Überlegungen ist eine spürbare Geldstrafe zu verhängen. Gegenständlich ist dem Bf aber zugute zu halten, dass er keinerlei Verschleierungshandlungen gesetzt und die Taten sofort zugestanden hat. Nach dem Akteninhalt liegt gegenständlich auch keine Wiederholungstat vor. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich bei den ausführenden Tätigkeiten um solche handelt, die den reglementierten Gewerben vorbehalten sind. Daraus, dass die in Rede stehenden Gewerbe nur mit der erforderlichen Berechtigung ausgeübt werden dürfen und einen bestimmten Befähigungsnachweis erfordern, ist zu schließen, dass ein hohes Schutzinteresse daran besteht, Qualitätsstandards bei der Ausübung dieser Gewerbe zu wahren und die Kunden vor nicht fachgerechter Ausführung zu schützen. Dementsprechend ist der Unrechtsgehalt nicht als gering- von 700 Euro grundsätzlich nicht zu beanstanden und auch aus spezialpräventiven Gründen grundsätzlich gerechtfertigt sind. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Strafbemessung, die vom Gedanken getragen ist, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch Verhängung einschneidender Strafen zu erzwingen, nicht als rechtswidrig zu erkennen und war das angefochtene Straferkenntnis jedenfalls in Spruchpunkt 1. zu bestätigen.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2. war jedoch zu berücksichtigen, dass von der Behörde im Verhältnis zur Verwaltungsübertretung nach Spruchpunkt 1. eine eingeschränkte Tatzeit angenommen wurde und erscheint es unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt, die verhängte Geldstrafe auf das im Spruch festgesetzte Ausmaß zu reduzieren.

Einer Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzungen nicht vorliegen. Schon die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Taten sind vorliegend nicht gering.

Zu II.:

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier